

an	PA	RH					a/a
Date	21/11						
Von	P	RH					RH
EDA	21. Nov. 1990						
Ref.	1800						



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Mission Genf

Vertraulich

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

o.716.0(1)-HY/SKI 19.11.1990

Gegenstand:

Objet: Schweizer in internationalen Organisationen

Herr Botschafter

Als Antwort auf Ihren Telex Nr. 78 vom 7. November 1990 in oben-erwähnter Angelegenheit können wir Ihnen folgendes mitteilen:

- Wir sind uns bewusst, dass die Präsenz von Schweizern in internationalen Organisationen ein wichtiges Anliegen ist. Dabei kann es allerdings nicht darum gehen, eine rein quantitative Erhöhung des Schweizer Anteils anzustreben. Das Ziel ist vielmehr darin zu sehen, Posten, die für uns von besonderem Interesse sind, mit Schweizern zu besetzen. Dies gilt um so mehr, als schweizerische Staatsangehörige in den in Genf ansässigen Organisationen des UNO-Systems im Verhältnis zu den Beitragsleistungen unseres Landes weit überproportional vertreten sind.
- Ihre Ansicht, zunächst einen politischen Entscheid des Bundesrats in dieser Sache herbeizuführen, teilen wir nicht. Die generelle Wünschbarkeit einer verstärkten Präsenz von Schweizern in internationalen Organisationen ist wohl unbestritten, doch wird der Bundesrat lediglich dann einen Beschluss fassen, wenn er die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere rechtlicher, personeller und finanzieller Art zumindest abschätzen kann.



- 2 -

3. Was im konkreten die Verordnung über den Einsatz von Bundesbeamten in internationalen Organisationen anbelangt, so hat sich gezeigt, dass aufgrund bestehenden Rechts vor allem im Sozialversicherungsbereich für Leistungen des Bundes der Spielraum ziemlich eingeschränkt ist. Die Verordnung könnte zum grössten Teil nur Leistungen aufführen, die schon heute von Fall zu Fall ausgerichtet werden. Weitere massgebliche Leistungen würden vorgängig eine Gesetzänderung bedingen. Zu denken wäre insbesondere an die Uebernahme der Arbeitnehmerbeiträge an die EVK. Eine hierzu nötige EVK-Statutenrevision, die vom Parlament gutgeheissen werden müsste, nähme jedoch Jahre in Anspruch. Abgesehen davon widerspricht die Idee, dass ein Beamter sowohl in der Pensionskasse des Bundes als auch in derjenigen der internationalen Organisation versichert ist, der Strategie der EVK, die auf die Freizügigkeit zwischen den Kassen ausgerichtet ist.
4. Ganz allgemein scheint die Schaffung weiterer Subventionen unter den heutigen Umständen, unter denen solche staatliche Massnahmen eher abgebaut werden, problematisch zu sein. Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass sich zumindest gewisse Arten von Leistungen des Bundes an internationale Beamte in einer völkerrechtlichen Grauzone befinden würden, wenn sie nicht sogar widerrechtlich wären. Auch der kürzlich erschienene Bericht "Une direction énergique pour le monde de demain: l'avenir des Nations Unies" von Brian Urquhart und Erskine Childers hat klar gegen die staatliche finanzielle Unterstützung von internationalen Beamten Stellung bezogen.
5. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verordnung zwar einerseits ein wünschbares Instrument zur Normierung der Urlaubsgewährung zugunsten von Bundesbeamten für Einsätze in internationalen Organisationen wäre, andererseits jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist, wie die bisherige Praxis zeigt. Wir werden daher die Arbeiten an der Verordnung - einige technische Probleme sind

- 3 -

noch auszuräumen - fortführen, soweit wir personalmässig dazu in der Lage sind. Einen festen Zeitplan können wir Ihnen allerdings nicht angeben, da eine Verminderung der Arbeitsbelastung in der Direktion aufgrund vordringlicherer Aufgaben nicht absehbar ist.

6. Was die Arbeiten der DIO zusätzlich zu einer Verordnung anbelangt, so bestehen zwar viele Ideen, doch scheitert deren Realisierung daran, dass sich die DIO einerseits in einer äusserst schwierigen Personalsituation befindet und dass andererseits der Erfolg vieler Massnahmen aufgrund des ausgetrockneten Arbeitsmarktes in der Schweiz äusserst unsicher wäre. Angesprochen ist insbesondere der Bereich der Stellenvermittlung. So wäre es zum Beispiel vorstellbar, schon an den Universitäten vermehrt über die Tätigkeit internationaler Organisationen zu informieren. Ein Anfang ist in der von der Studien- und Berufsberatung des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der DIO entwickelten Informationsmappe "Internationale Organisationen" zu sehen, die in deutscher Sprache bei den Mitgliedern der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- und Studienberatung aufliegt.

Weiter könnten die von internationalen Organisationen eingehenden Stellenanzeigen analysiert und an geeigneten Orten veröffentlicht werden, was jedoch einen beträchtlichen Aufwand bedeuten würde. Wir müssen uns im Moment darauf beschränken, diese Vermittlertätigkeit auf die wichtigsten Posten zu beschränken. Dabei sind wir darauf angewiesen, dass uns unsere Vertretungen bei den internationalen Organisationen frühzeitig auf solche freiwerdende Stellen aufmerksam machen. Ist ein geeigneter Schweizer Kandidat gefunden, so kann er auf unsere Unterstützung zählen, wie dies beispielsweise gegenwärtig bei der Kampagne für Herrn Rochat als Kandidaten für den Posten des ICAO-Generalsekretärs der Fall ist.


- 4 -

7. Gesamthaft gesehen wäre es in Anbetracht der jetzigen Personallage in der DIO nur dann möglich, den von Ihnen aufgeworfenen Fragen einen höheren Stellenwert einzuräumen, wenn die Aufteilung der damit befassten Personaleinheiten zwischen den betroffenen Missionen und der zuständigen Sektion der DIO einer Ueberprüfung unterzogen würde.

8. Anlässlich der kommenden Tagung der "Association des fonctionnaires internationaux suisses" (AFIS) wäre deshalb von Ihrer Seite darauf zu achten, dass keine falschen Hoffnungen geweckt werden. Es ist insbesondere nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Grossteil der internationalen Beamten schweizerischer Nationalität nicht von den Bestimmungen der obenerwähnten Verordnung profitieren würde, wäre diese doch einzig auf beurlaubte Bundesbeamte anwendbar. Was für diese schon heute getan wird, lässt sich im übrigen im internationalen Vergleich durchaus sehen, erschöpft sich allerdings in auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen. Zudem kämen die Verordnungsleistungen nicht primär in Genf, sondern beispielsweise in New York oder im Nahen Osten zum Tragen, wo das Verhältnis zwischen den Gehältern der internationalen Beamten und den Lebenskosten besonders ungünstig ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für internationale
Organisationen
Der Direktor



Jean-Pierre Keusch

Beilage: - Bisher letzter Entwurf der Verordnung über den Einsatz von Bundesbeamten in internationalen Organisationen

- 5 -

- Kopie mit Beilage an:
- BAWI: - Zentrale Dienste
 - GATT-Fragen
 - Entwicklungsdienst
 - Direktion für Völkerrecht
 - DEH, multilaterale Angelegenheiten
 - DVA, Dienst für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
 - Mission New York
 - Delegation Paris (UNESCO)
 - Delegation Genf
 - Delegation Paris (OECD)
 - Mission Brüssel
 - Ständige Vertretung Strassburg
 - Mission Wien
 - Botschaft Rom
 - Botschaft Nairobi
 - MA, KRI, SAV
 - KJP, HO, GWB, HER, SRO, KRC, HY

Verordnung
über den Einsatz von Bundesbeamten in internationalen
Organisationen

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung
(SR 101)

und auf Artikel 50 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927
(SR 172.221.10),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffe

¹ Diese Verordnung regelt und fördert den Einsatz von Bundesbeamten in internationalen Organisationen, soweit dieser im Interesse des Bundes liegt.

² Die Verordnung gilt für Beamte nach dem Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 (SR 172.221.10) sowie ständige Angestellte nach der Angestelltenordnung vom 10. November 1959 (SR 172.221.104). Ausgenommen sind die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Gerichte und der Schweizerischen Bundesbahnen.

³ Der Begriff Beamter umfasst in dieser Verordnung auch die Angestellten.

- 2 -

⁴ Unter die Bezeichnung Internationale Organisation fallen zwischenstaatliche internationale Organisationen mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatliche internationale Organisationen, die vorwiegend Funktionen und Aufgaben staatlicher Natur wahrnehmen.

Art. 2 Beurlaubung des Beamten

¹ Der Beamte, der einen Einsatz bei einer internationalen Organisation beabsichtigt, muss eine Bewilligung für den Urlaub einholen.

² Zuständig für das Erteilen der Bewilligung ist die Wahlbehörde oder, wenn der Bundesrat Wahlbehörde ist, das Departement, dem der Beamte unterstellt ist.

³ Die Wahlbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, ob der Einsatz im Interesse des Bundes liegt.

⁴ Der Entscheid wird dem Beamten mit einer Verfügung eröffnet. Diese führt im Falle der Bewilligung die Dauer des Urlaubs, den Dienstort und die Funktion, die der Beamte innerhalb der internationalen Organisationen einnehmen wird, auf und umschreibt nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung die Rechte und Pflichten des Beamten während seines Urlaubs und bei seiner anschließenden Wiedereingliederung in den Bundesdienst.

⁵ Bei einer wesentlichen Aenderung oder Verlängerung des Einsatzes des Beamten bei der internationalen Organisation überprüft die Wahlbehörde die Bewilligung. Sollte der Einsatz nicht mehr im Interesse des Bundes sein, wird die Bewilligung widerrufen.

Art. 3 Unabhängigkeit des Beamten

Die Schweizer Behörden respektieren die Weisungsunabhängigkeit des beurlaubten Beamten gegenüber der Schweiz und seine Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber der internationalen Organisation.

2. Abschnitt: Leistungen des Bundes

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Beamte bezieht sein Gehalt von der internationalen Organisation, bei der er tätig ist. Ausnahmsweise kann der Bund bei besonders wichtigen Einsätzen mit Einverständnis der internationalen Organisation seine Lohnzahlungen fortsetzen, wobei die von der internationalen Organisation erbrachten Leistungen an den Beamten sowie die Lebenshaltungskosten am Ort des Einsatzes gebührend berücksichtigt werden.

² Der Bund ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestrebt, dass der Beamte durch seinen Einsatz bei der internationalen Organisation möglichst keine finanzielle Einbusse erleidet. Das Gehalt und die übrigen Leistungen, die der Beamte von der internationalen Organisation bezieht, sowie die Lebenskosten am Ort des Einsatzes werden dabei gebührend berücksichtigt.

³ Die Leistungen des Bundes fallen in die Zuständigkeit des Departementes, dem der Beamte unterstellt ist. Sie sind auf höchstens zehn Jahre beschränkt. In begründeten Fällen können sie auch über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.

Art. 5 Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Invalidenversicherung

¹ Behält der Beamte seinen Wohnsitz in der Schweiz, so bleibt er obligatorisch in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) versichert, sofern er davon nicht wegen einer unzumutbaren Doppelbelastung aufgrund des Einbezugs in die Alters- und Hinterlassenenversicherung der internationalen Organisation befreit wird. Verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland, so kann er der AHV und IV freiwillig angeschlossen bleiben. Massgebend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20).

² Der Bund kann die Beiträge an die AHV und IV ganz oder teilweise übernehmen, namentlich wenn der Beamte verpflichtet ist, entsprechende Beiträge an eine Alters- und Hinterlassenenversicherung eines ausländischen Staates oder der internationalen Organisation zu leisten.

Art. 6 Pensionskasse

¹ Sofern die pensionskassenrechtlichen Fragen nicht in befriedigender Weise über ein Freizügigkeitsabkommen zwischen der Pensionskasse der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) und der Pensionskasse der internationalen Organisation geregelt werden können, kann der Beamte während des Urlaubs Mitglied der EVK bleiben.

² Der versicherte Verdienst richtet sich in diesem Fall nach dem Gehalt, das der Beamte vor Antritt des Urlaubs bezog. Er wird aufgrund der Teuerungszulagen gemäss Bundesbeschluss über die Teuerungszulagen an das Bundespersonal (SR 172.221.153.0) [sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Besoldungserhöhungen, in deren Genuss der Beamte nach dem gewöhnlicher Lauf der Dinge beim Verbleiben im Amt käme,] angepasst.

³ Der Bund kann die wiederkehrenden Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse weiterhin bezahlen.

Art. 7 Krankenversicherung

Der Beamte kann auf sein Begehren hin für die Dauer des Urlaubs im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und der Krankenkasse des Personals des Bundes und der schweizerischen Transportanstalten (KPT) in diese aufgenommen werden beziehungsweise darin verbleiben.

Art. 8 Umzug, Einlagerung und Versicherung des Hausrats

Der Bund übernimmt im Rahmen der Bestimmungen der Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103) die durch die internationale Organisation nicht gedeckten Umzugs-, Einlagerungs- und Versicherungskosten während des Einsatzes und bis höchstens sechs Monate danach.

Art. 9 Wohnungs- und Unterrichtskosten

Der Bund kann im Rahmen der Bestimmungen der Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103) Beiträge an die Wohnungskosten des Beamten und an die Unterrichtskosten seiner Kinder gewähren, soweit die internationale Organisation keine oder ungenügende Zulagen entrichtet.

Art. 10 Getrennter Haushalt

Ist der Einsatz aufgrund der kurzen Dauer oder des vorgesehenen Dienstortes derart, dass eine Verlegung des Haushaltes unverhältnismässig aufwendig oder nicht zumutbar erscheint, trägt der Bund im Rahmen der Bestimmungen der Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103) die Kosten, sofern diese nicht von der internationalen Organisation übernommen werden.

- 6 -

Art. 11 Dienstjahre, Dienstaltersgeschenk

¹ Die Dauer des Urlaubs zählt als Dienstzeit sowohl für die Anzahl der Gradjahre als auch für die Berechnung der für das Dienstaltersgeschenk massgebenden Dienstzeit.

² Das Dienstaltersgeschenk wird bei Fälligkeit auch während des Urlaubs ausbezahlt.

3. Abschnitt: Wiedereingliederung nach Beendigung des Urlaubs

Art. 12

¹ Nach Beendigung seines Urlaubs übernimmt der Beamte unter Vorbehalt von Absatz 2 sein früheres Amt. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll, wird ihm nach seiner Anhörung ein Amt zugewiesen, das mindestens in der gleichen Besoldungsklasse eingereiht ist. Eine Umteilung in ein anderes Departement kann dabei nur mit dem Einverständnis des Beamten erfolgen.

² Dem Beamten sind diejenigen Beförderungen zu gewähren, in deren Genuss er während seines Urlaubs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gekommen wäre. Dabei sind auch die in der internationalen Organisation gewonnenen Erfahrungen und die eingenommene Dienststellung zu berücksichtigen. Von der internationalen Organisation kann eine Beurteilung des Beamten eingeholt werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Anwendbarkeit des Beamtenrechts

Das auf den Beamten anwendbare Dienstrecht des Bundes wird für die Dauer des Urlaubs mit Ausnahme der Bestimmungen, deren Anwendung sich aufgrund dieser Verordnung ergibt, suspendiert

- 7 -

Art. 14 Aenderung von Erlassen

Art. 61 der Beamtenordnung (1) (SR 172.221.101), Art. 56 der Beamtenordnung (2) (SR 172.221.102), Art. 85 der Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103) und Art. 71 der Angestelltenordnung (SR 172.221.104) werden durch folgenden Absatz ergänzt: Die Verordnung vom ... über den Einsatz von Bundesbeamten in internationalen Organisationen bleibt vorbehalten.

Art. 15 Anpassung bestehender Regelungen

In den Fällen, in denen schon eine individuelle Regelung des Einsatzes bei einer internationalen Organisation besteht, kann der betroffene Beamte eine Anpassung an diese Verordnung verlangen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.